

## Einleitung

Am 19. und 20. September 2002 fand in Hamburg die Tagung „Die Umgebungslärmrichtlinie der EU - und ihre Bedeutung für Bund, Länder und Gemeinden“ statt, die von der LÄRMKONTOR GmbH mit Unterstützung des *Deutschen Arbeitsrings für Lärmbekämpfung DAL e.V.* und der *Europäischen Akademie für städtische Umwelt EA.UE* veranstaltet wurde.

In der Elbkuppel des *Hotels Hafen Hamburg* hatten etwa 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht nur einen fantastischen Blick über den Hamburger Hafen, sie wurden auch über die Bedeutung der EU-Umgebungslärmrichtlinie für Deutschland informiert. Fundierte Referate und engagierte Diskussionen machten die Veranstaltung nach Angaben zahlreicher Kolleginnen und Kollegen zu einem vollen Erfolg.

Der Tagungsband wurde auf CD herausgegeben und kann über das Internet unter [www.laermkontor.de/mediothek/eigene veröffentlichungen](http://www.laermkontor.de/mediothek/eigene_veroeffentlichungen) oder per email unter [ULR@laermkontor.de](mailto:ULR@laermkontor.de) bestellt werden. Die zur Zeit der Drucklegung noch ausstehenden Referate finden Sie als kostenlosen Download ebenfalls unter der oben genannten Internetadresse.

Auf Grund der aktuellen Entwicklungen und der Anregungen aus dem Teilnehmerkreis wird es eine Folge-Veranstaltung im Herbst des kommenden Jahres geben. Natürlich wird das LÄRMKONTOR hierüber rechtzeitig informieren.

Bis dahin würden wir uns freuen, wenn Sie uns per email ([ULR@laermkontor.de](mailto:ULR@laermkontor.de)) Ihre Anregungen und Fragen zur Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie in deutsches Recht übermitteln könnten. Wir werden diese von Zeit zu Zeit zusammenfassen und auf der LÄRMKONTOR-Internetseite zur Diskussion stellen.

Einen Anfang machen wir mit den nachfolgend aus den Diskussionen während der Hamburger Tagung entnommenen Anregungen.

## **Hinweise zur Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie in deutsches Recht**

### **(1) Allgemeine Hinweise**

- Es bestehen teilweise recht deutliche Diskrepanzen zwischen der deutschen und der englischen (Arbeits-)Fassung der Umgebungslärmrichtlinie.
- Deutsche Interessen sollten wirkungsvoller und frühzeitiger in Entscheidungsprozesse auf EU-Ebene eingebracht werden.
- Die Umgebungslärmrichtlinie stellt Mindestanforderungen dar, die durchaus auf der nationalen Ebene verschärft werden können.
- Er sollte keine Zuständigkeitstrennung „Lärmkartierung“ / „Aktionspläne“ zugelassen werden.
- Es gibt noch keine nationale Definition für „Ballungsräume“.
- Es sind noch Kriterien für die Kartierung „ruhiger Gebiete“ in Ballungsräumen und ländlichen Bereichen festzulegen.

### **(2) Berechnungsverfahren**

- Der direkte und indirekte Einfluss der Umgebungslärmrichtlinie auf nationale Vorschriften zur Ermittlung von Lärmpegeln muss schnellstmöglich geklärt werden.
- Es sollten einfache Verfahren zur Umrechnung "alter" Schallimmissionspläne mit den Beurteilungszeiträumen "Tag" / "Nacht" in Lärmkarten für die Beurteilungszeiten "Tag" / "Abend" / "Nacht" entwickelt werden.
- Die Bestimmung von Langzeitbeurteilungspegeln (wie etwa bei dem französischen Verfahren zur Berechnung von Beurteilungspegeln des Straßenverkehrslärms) erscheint recht aufwendig.
- Es werden Probleme gesehen nachzuweisen, dass insbesondere die in Deutschland für Verkehrslärm verwendeten Berechnungsmethoden denen der Umgebungslärmrichtlinie gleichwertig sind.

### (3) Richtwerte

- Die Kommunen benötigen Grenz- oder Richtwerte für das Erkennen der Notwendigkeit sowie für die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Lärminderung.
- Grenzwerte müssen nicht immer in dB(A) ausgedrückt werden. Auch etwa die Anzahl potenziell Gesundheitsgefährdeter könnte ein Auslösekriterium für die Ergreifung von Lärminderungsmaßnahmen sein.
- Anstelle von statischen Grenzwerten sollte ein gestaffeltes Richtwertesystem entwickelt werden, das auch Kosten-Nutzen-Gesichtspunkte berücksichtigt.

### (4) Daten

- Es sollte ein gemeinsamer Datenpool (etwa der Landesvermessungsämter, der Bundesanstalt für Kartografie und Geodäsie, des Statistischen Bundesamtes, der Deutschen Bahn AG, der unterschiedlichen Straßenbaulastträger, der Großflughäfen sowie der Ballungsräume) zur effektiveren Erfassung und Verwaltung der Daten gebildet werden.
- Es sollte eine zentrale Stelle zur Sammlung und Verwaltung von Emissions- und topografischen Daten eingerichtet werden, die auch für die Koordinierung der an die EU zu liefernden Daten verantwortlich ist.
- Es sollte eine bundeseinheitliche Datenschnittstelle zum Austausch von Kartierungsdaten festgeschrieben werden.

### (5) Lärmkartierung

- Zumindest die Lärmkartierung der "ersten Phase" (bis 2007) sollte zuständigkeitsübergreifend in einer Hand liegen.
- Es sind auch Gebiete ohne Wohnbevölkerung (unter anderem zur Identifizierung von "ruhigen Bereichen") zu kartieren.
- Strategische Lärmkarten sollten so erarbeitet werden, dass sie verwertbare Hinweise für die unterschiedlichen Ebenen der räumlichen Planung geben können.
- Es sollte eine Regelung für die Kartierung der Belastung durch mehrere Lärmquellenarten erfolgen.

## **(6) Aktionspläne**

- Es wird der "Zwang" zur Umsetzung von Maßnahmen aus den Aktionsplänen vermisst.
- Bei der Erarbeitung von Aktionsplänen sollten die für die unterschiedlichen Lärmquellen zuständigen Stellen eng zusammenarbeiten.
- Der Bund und die EU sollten finanzielle Anreize für die Durchführung von Lärminderungsmaßnahmen schaffen oder sogar Mittel für die Umsetzung von Maßnahmen der Aktionspläne zur Verfügung stellen.
- Vom Bund sollten Modellvorhaben zur Entwicklung von Aktionsplänen durchgeführt werden.

## **(7) Beteiligung der Öffentlichkeit**

- Es sollten bundeseinheitliche Regelungen für die Beteiligung der Öffentlichkeit erarbeitet werden.
- Das Internet sollte als Medium zur Information der Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Lärmkartierung genutzt werden.
- Es sollten Beiräte als Instrument der Bürgerbeteiligung an der Erarbeitung von Aktionsplänen installiert werden.